

Verordnung

betreffend den

Bezug von Kinderhafermehl.

Über Auftrag der I. f. n.ö. Statthalterei werden für das Gebiet der I. f. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien folgende Anordnungen getroffen:

Für Kinder im Alter bis zum vollendeten 3. Lebensjahre kann im Interesse einer angemessenen Ernährung vom 17. September 1917 angefangen an Stelle des Verfleischnetzes oder des Brotes Kinderhafermehl oder Weizen Grieß in der Menge von vorläufig 40 lka pro Kind und Woche bezogen werden.

Welches dieser beiden Kinderernährungsmittel jeweils zur Ausgabe gelangen wird, ist von der Zuweisung an die Gemeinde Wien abhängig.

Der Bezug dieses Kinderhafermehles findet nur bei der zuständigen k. k. österr. Hafermehl-Abgabestelle an dem für die Wechslabgabe schließlichen Tage gegen Vorabgabe und jedesmalige Abtrennung des vom Bezirksförwirtschaftsamt Wien Stelle 2 jeweils bestimmten Ziffernabschnittes der Wehlbezugskarte (gelbe oder blaue Karte) und gegen Abtrennung der dem Gewicht entsprechenden Anzahl von Abkistchen der für den Kinderhafermehlbesitz besonders gekennzeichneten Brot- und Wehlkarten durch den Verkäufer statt.

Das Bezugsrecht ist der Abgabestelle unter Vorweisung der von der Brot- und Wehlkommission hinsichtlich des Rechtes zum Bezuge von Kinderhafermehl bestätigten Wehlbezugskarte sofort nach erfolgter Anerkennung des Anspruches anzumelden.

Der Inhaber der Abgabestelle oder dessen Bevollmächtigter hat nach den speziellen vom Bezirksförwirtschaftsamt Wien Stelle 2 erhaltenen Weisungen die Haushaltungen in eine separate Kundenliste aufzunehmen.

Bedingte Anerkennung des Anspruches auf den Bezug von Kinderhafermehl und Vormerkung desselben auf der Wehlbezugskarte und den Brot- und Wehlkarten durch den Haushaltungsvorstand unter Vorweisung seines zu diesem Zwecke von der Hausinhabung zur Verfügung zu stellenden polizeilichen Wehlzettels und der im Zeitpunkt der Anmeldung gültigen Wehlbezugskarte (sowie aller für das betreffende Kind bezogenen noch gültigen Brot- und Wehlkarten vom 10. September 1917 angefangen an einem beliebigen Wochentage bei der zuständigen Brot- und Wehlkommission während der Amtsstunden derselben einen Altersnachweis des anspruchsberechtigten Kindes (Taufschein, Geburtschein, Geburtsbescheinigung, Impfbescheinigung, Zuständigkeitsbescheid, Vormundschaftsbescheid u. dgl.) vorzulegen. An Stelle des Haushaltungsvorstandes kann auch ein durch die polizeiliche Wehlzettel legitimierter Vertreter unter Vorlage der Wehlbezugskarte, der Brot- und Wehlkarten und eines Altersnachweises den Anspruch geltend machen.

Bei der Geltendmachung des Anspruches hat sich die Partei zu entscheiden, ob das Kinderhafermehl statt Verfleischnetz oder statt Brot bezogen werden soll. Der Bezug des Kinderhafermehles an Stelle eines Teiles des gebührenden Verfleischnetzes und eines Teiles des gebührenden Brotes ist nicht statthaft. Eine nachträgliche Abänderung dieser Entscheidung ist während der ganzen Dauer des Bezugsrechtes im allgemeinen nicht zulässig, kann aber in besonderen berücksichtigungswürdigen Fällen vom zuständigen magistratischen Bezirksamt ausnahmsweise bewilligt werden.

Der anerkannte Anspruch wird von der Brot- und Wehlkommission auf der Wehlbezugskarte der Haushaltung, welcher das Kind angehört, und auf den für dieses Kind ausgegebenen Brot- und Wehlkarten, die sich für Kinder im Alter bis zu 2 Jahren auf je einer der Karte einer weißen Brot- und Wehlkarte bezogenen 2 rechten Kartenhälften vorgemerkt. Die durch den Bezug von Kinderhafermehl eintretende Verknüpfung des Verfleischnetzbezuges oder Brotbezuges der Haushaltung wird auf der betreffenden Wehlkarte zum Ausdruck gebracht.

Im Falle des Bezuges von Wien, Abgabe des Kindes in eine Anstalt oder in ein Spital oder des Ablebens desselben ist der Inhaber der für den Bezug von Kinderhafermehl bestätigten Wehlbezugskarte verpflichtet, die Bezugskarte bei der Brot- und Wehlkommission, in deren Sprengel er zu dieser Zeit wohnt, abzugeben. An Stelle der abgegebenen Bezugskarte erhält er eine für den allgemeinen Verfleischnetzbezug geltende Bezugskarte und wird eine allfällige Vormerkung über die Verknüpfung des Brotbezuges auf der Wehlbezugskarte gelöscht. Tritt der Anspruch wieder ein (s. B. durch Rückkehr des Kindes aus der Anstalt vor der Vollendung des 3. Lebensjahres), so kann bei der zuständigen Brot- und Wehlkommission unter Vorweisung des polizeilichen Wehlzettels des Haushaltungsvorstandes, der Wehlbezugskarte der Haushaltung und eines glaubwürdigen Nachweises über die Rückkehr des Kindes um abermalige Vormerkung des Rechtes zum Bezuge von Kinderhafermehl auf der Wehlbezugskarte angebracht werden.

Bei Übersiedlungen innerhalb des bisherigen Wohnbezuges tritt dann, wenn die neue Wohnung im Sprengel der bisherigen k. k. österr. Hafermehl-Abgabestelle liegt, worüber die Brot- und Wehlkommission Auskunft erteilt, im Bezuge des Kinderhafermehles eine Änderung nicht ein. Bei Übersiedlungen innerhalb des bisherigen Wohnbezuges, bei welchen die neue Wohnung im Sprengel einer anderen k. k. österr. Hafermehl-Abgabestelle liegt, sowie bei Übersiedlungen in einen anderen Bezirk ist die Wehlbezugskarte bei der Brot- und Wehlkommission des neuen Wohnortes anlässlich der dort zu erhaltenden Anmeldung abzugeben und wird von dieser eine neue Bezugskarte ausgestellt, welche gleichfalls mit der Vormerkung über das Recht zum Bezuge von Kinderhafermehl versehen ist.

Für Anstalten, in welchen sich anspruchsberechtigte Kinder befinden, wird das gebührende Kinderhafermehl, gleichfalls unter Einrechnung in die zulässige Verbrauchsmenge, direkt vom Bezirksförwirtschaftsamt Wien Stelle 2 angemessen, sofern auch die Zuweisung durch die Amtsstelle erfolgt. Andernfalls haben sich berartige Anstalten an die Kriegsgroßgetreide-Verkehrsanstalt (Abteilung Wien) zu wenden.

Wer die Bestimmungen dieser Verordnung zuwiderhandelt, wird, sofern diese Handlung nicht einen Straftatbestand unterliegt, von der zuständigen Bezirksbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 2000 Kronen oder mit Haft bis zu 2 Monaten, bei erschwerenden Umständen aber mit einer Geldstrafe bis zu 3000 Kronen oder mit Haft bis zu 6 Monaten bestraft. Auch die Übertretung bei Ausübung eines Gewerbes bestraft, so kann außerdem, sofern die Voraussetzungen des § 133 b, Abs. 1, lit. a, der Gewerbeordnung zutreffen, die Einziehung der Gewerbeberechtigung verhängt werden.

Vom Magistrat der k. k. Reichshaupt- und Residenzstadt Wien
als politischer Behörde k. Justanz

am 3. September 1917.